OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500270/17/Wg/BBa - 500272/2

Datum:
Linz, 3. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerden 1. des Mag. G K, 2. des Dipl.-Ing. H G, vertreten durch Mag. G K, und 3. der X AG, vertreten durch Mag. G K, alle p.A. X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. Dezember 2016, GZ: Wa96-9-2015/Je, betreffend Ermahnung

I. zu Recht:

Der Beschwerde des Dipl.-Ing. G wird stattgegeben. Der bekämpfte Bescheid wird behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG eingestellt.

II. und fasst folgenden Beschluss:

Die Beschwerden des Mag. K und der X AG werden zurückgewiesen.

III. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 19. Dezember 2016 wurde Dipl.-Ing. G als das nach § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ der X AG mit Sitz in X, X, gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG iVm § 137 Abs. 1 Z 5 WRG ermahnt, weil entgegen dem Bescheid vom 1. April 2014, GZ: Wa10-84-2010/Vz, bis zumindest 21. Oktober 2015 kein Alarmplan vorgelegt worden war.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhoben Dipl.-Ing. G, Mag. K und die X AG Beschwerde. Die Beschwerdeführer wenden ein, seitens der belangten Behörde sei verbindlich zugesagt worden, kein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Abgesehen davon, sei infolge des vorhandenen Kontrollsystems die Verwaltungsübertretung gemäß § 137 Abs. 5 WRG bzw. § 5 Abs. 1 VStG subjektiv nicht vorwerfbar.

1.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 25. April 2017 antragsgemäß eine mündliche Verhandlung (mV) durch. Die belangte Behörde entsendete keinen Vertreter. Anwesend waren Dipl.-Ing. G und Mag. K, letzterer in eigener Sache und als Vertreter des Dipl.-Ing. G und der X AG. In der Beweisaufnahme wurde verwertet: Akteninhalt, Angaben des Dipl.-Ing. G, Aussagen der Zeugen Dipl.-Ing. Dr. P, Dipl.-Ing. (FH) N und Dipl.-Ing. Dr. W.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 6. April 2011, GZ: Wa10-84-2010/Vz, wurde der X AG die wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 38 WRG zur Errichtung einer Brücke über die X bei X-km X der X-Strecke L-S im Hochwasserabflussbereich der X erteilt. Die Bewilligung erstreckt sich dem Wortlaut nach nicht nur auf die Errichtung, sondern auch auf den Betrieb der dazu erforderlichen Anlagen. In Punkt 10. der wasserbautechnischen Auflagen wurde die Bewilligungsinhaberin zur Erstellung eines Alarmplanes bis zur wasserrechtlichen Überprüfung verpflichtet. Es wurde aber keine Verpflichtung ausgesprochen, den Alarmplan der belangten Behörde vorzulegen. (Bescheid Beilage 3 der Rechtfertigung ON 11 des Behördenaktes)

Die Einhaltung der Bescheidauflagen fällt in den mit Bestellungsurkunde begründeten Verantwortungsbereich des Dipl.-Ing. G. In den Aufgabenbereich des Dipl.-Ing. G fällt letztlich die Verantwortung für das gesamte österreichische X-netz der X. Es handelt sich dabei um ca. 5.000 km X-netz. In diesem Bereich sind insgesamt ca. 6.000 Mitarbeiter der X eingesetzt und tätig. Dipl.-Ing. G war während des gesamten vorgeworfenen Zeitraumes nach Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung wirksam bestellter verantwortlicher Beauftragter

gemäß § 9 VStG für den im gegenständlichen Verfahren maßgeblichen und in der Bestellungsurkunde näher konkretisierten sachlichen und örtlichen Verantwortungsbereich der Oö. X (Geschäftsbereich Streckenmanagement und Anlagenentwicklung). Im Geschäftsbereich X betrifft es die Region N (Dienststelle X, X) mit dem Leiter der Region N, Dipl.-Ing. (FH) N. Die X AG ist zertifiziert (ISO X, ISO X und OHSX). Mit internen und externen Audits wird die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abläufe gemäß den organisatorischen Vorgaben sichergestellt. (Bestellungsschreiben Beilage 2 zu ON 8 des Behördenaktes, Angaben Dipl.-Ing. G, Dipl.-Ing. Dr. W Tonbandprotokoll)

Betriebsintern war Dipl.-Ing. Dr. P für die Umsetzung des mit Bescheid vom 6. April 2011 bewilligten Projektes und Einhaltung der Auflagen betraut, wenn er auch nicht gemäß § 9 Abs. 2 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher war. Dipl.-Ing. Dr. P ist bekannt, dass Bescheidauflagen einzuhalten sind und Zuwiderhandlungen dagegen nicht nur nach dem Wasserrechtsgesetz, sondern auch betriebsintern sanktioniert werden. Er verfügt über ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Bauingenieurswesen) und legte erfolgreich die Prüfung als Zivilingenieur ab. Im Verfahren wurden Nachweise über weitere Schulungen (SAP-Ausdruck) vorgelegt. X-intern war er beispielsweise auch für die fachliche und technische Beurteilung der sogenannten „X-brücke in L“ zuständig. Dipl.-Ing. Dr. P erbringt seit Jahren einwandfreie und zuverlässige Leistung. Er ist als ein Experte für Brückenbau anzusehen. (SAP-Ausdruck Beilage 2 des Einspruches ON 11 des Behördenaktes, Aussage Dipl.-Ing. Dr. W, Dipl.-Ing. Dr. P, Erörterung Akteninhalt Tonbandprotokoll)

Dipl.-Ing. Dr. P war ursprünglich der Dienststelle X, X, zugeteilt, wo auch der Bewilligungsbescheid zugestellt wurde. Der Alarmplan lag schon im Jahr 2012 vor und enthält hier die relevanten Vorgaben, wie X-intern bei einem Hochwasser vorzugehen ist. Es handelt sich um einen X-internen Alarmplan. Das heißt, eine Gefährdung der Hochwassersicherheit oder ähnliches war keinesfalls zu befürchten, lag dieser X-interne Alarmplan eben für die zuständigen Dienststellen auch vor. Der Alarmplan ist immer im Betrieb vorhanden gewesen und allen Mitarbeitern zugänglich gewesen. Alle Mitarbeiter, für die der Alarmplan relevant ist, wurden darauf eingeschult. (Angaben Dipl.-Ing. G, Dipl.-Ing. Dr. P, Tonbandprotokoll)

Ende 2012 wechselte Dipl.-Ing. Dr. P von der Dienststelle X in X nach X an die Adresse X. Vereinbart war, dass Dipl.-Ing. Dr. P zwar nach X wechselt, aber das gegenständliche Projekt noch fertig betreut. Die Projektverantwortlichkeit an und für sich blieb in X und wurde Dipl.-Ing. Dr. P als Personal seitens der X Dienststelle zur Verfügung gestellt. Dipl.-Ing. Dr. W ist in der X Dienststelle in organisatorischer Hinsicht sein Vorgesetzter und disziplinär Verantwortlicher. Das Projekt verblieb aber im Zuständigkeitsbereich der Region N und deren Leiter Dipl.-Ing. (FH) N. Dipl.-Ing. Dr. P hat das Projekt bzw. die Fertig- oder

Umsetzung des Projektes quasi mitgenommen. Er war der Region N nach wie vor berichtspflichtig und in deren Berichtssystem eingebunden. (Angaben Dipl.-Ing. Dr. P, Dipl.-Ing. Dr. W und Dipl.-Ing. (FH) N, Tonbandprotokoll)

In der wasserrechtlichen Überprüfungsverhandlung am 27. März 2014 stellte der Amtssachverständige für Wasserbautechnik fest, dass noch kein Alarmplan vorgelegt worden war, woraufhin die belangte Behörde gemäß § 121 WRG im wasserrechtlichen Überprüfungsbescheid vom 1. April 2014, GZ: Wa10-84-2010/Vz/Rj, die Nachreichung des Alarmplanes auftrug. Die Frist dafür wurde mit 31. Dezember 2014 festgesetzt. Mit Schreiben vom 21. Jänner 2015 und vom 7. Mai 2015 rief die belangte Behörde den Auftrag des wasserrechtlichen Überprüfungsbescheides in Erinnerung. Diese Schreiben wurden an der Adresse X in X zugestellt. Dipl.-Ing. Dr. P war zu diesem Zeitpunkt bereits seiner neuen Dienststelle in X, X, zugeteilt. Auch wenn seitens der belangten Behörde postalisch mit der Dienststelle in X korrespondiert wurde, war über den elektronischen Schriftverkehr eine entsprechende Kommunikation mit der X Dienststelle sichergestellt. Derartige Schreiben werden eingescannt und der X Dienststelle übermittelt. Der Überprüfungsbescheid sowie die Schreiben der belangten Behörde, mit denen der Alarmplan urgiert wurde, wurden betriebsintern an Dipl.-Ing. Dr. P übermittelt. Er sagte seinen Vorgesetzten auch zu, dieser Urgenz nachzukommen. Dipl.-Ing. Dr. P sagte der Region N zu, dass er die Übermittlung eigenständig und eigenverantwortlich vornimmt und den Alarmplan selber an die belangte Behörde senden wird. Er vergaß dann aber darauf, den Alarmplan zu übermitteln. Weder Dipl.-Ing. G, noch der Leiter der Region N Dipl.-Ing. (FH) N noch Dipl.-Ing. Dr. W wussten davon, dass Dipl.-Ing. Dr. P seiner Zusage nicht nachgekommen war. Es steht nicht fest, wie viele Besprechungen betreffend die Umsetzung und Einhaltung der Auflagen stattgefunden haben. (Überprüfungsbescheid samt Niederschrift ON 1, Urgenzen ON 2 und 3, jeweils des Behördenaktes, Aussage Dipl.-Ing. Dr. P, Dipl.-Ing. (FH) N, Tonbandprotokoll)

Da der Alarmplan trotz der Urgenzen vom 21. Jänner 2015 und vom 7. Mai 2015 nicht übermittelt wurde, forderte die belangte Behörde schließlich das Vorstandsmitglied Ing. S mit Schreiben vom 21. Oktober 2015 auf, sich zu rechtfertigen. Daraufhin übermittelte Dipl.-Ing. Dr. P mit E-Mail vom 28. Oktober 2015 der belangten Behörde den Alarmplan. Ing. S wies in seiner Rechtfertigung vom 3. November 2015 auf die Bestellung des Herrn Dipl.-Ing. G als verantwortlichen Beauftragten hin, was zur Einstellung des gegen ihn eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahrens führte. Am 5. November 2015 teilte die belangte Behörde Dipl.-Ing. Dr. P per E-Mail mit, er könne beruhigt ins Wochenende gehen, es werde aus derzeitiger Sicht kein Strafverfahren geben, da er den geforderten Alarmplan übermittelt habe. Ob dieser passe oder ob noch Verbesserungen erforderlich seien, entscheide der zuständige Amtssachverständige. Der Alarmplan wurde in weiterer Folge von der belangten Behörde nicht beanstandet.

Dessen ungeachtet verhängte die belangte Behörde gegen Dipl.-Ing. G mit Strafverfügung vom 16. November 2015 eine Geldstrafe in der Höhe von 360 Euro, weil der Alarmplan bis 21. Oktober 2015 (Datum Aufforderung zur Rechtfertigung gegenüber Ing. S) nicht übermittelt worden war. Mit Eingabe vom 1. Dezember 2015 erhob Dipl.-Ing. G Einspruch, woraufhin die belangte Behörde mit dem bekämpften Bescheid eine Ermahnung aussprach. Begründend führte die belangte Behörde aus: *„Die hs. Behörde stellte auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens fest, dass das Ausmaß Ihres Verschuldens geringfügig ist. Durch den nunmehr vorgelegten Alarmplan sind die Folgen der Tat unbedeutend, sodass im gegenständlichen Fall mit einer Ermahnung, die keine Strafe darstellt, das Auslangen gefunden werden konnte“*. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. In der antragsgemäß durchgeführten Verhandlung am 25. April 2017 konnte Dipl.-Ing. Dr. P sich nicht erklären, wieso er den Alarmplan erst verspätet übermittelt hatte. Fest steht, dass er vom disziplinär Verantwortlichen Dr. W nach dem Vorfall belehrt wurde. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sah von einer weiteren Beweisaufnahme ab und wurden dazu keine weiteren Beweisanträge gestellt, zumal nach dem festgestellten Sachverhalt das gegen Dipl.-Ing. G geführte Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ohne Ausspruch einer Ermahnung eingestellt werden kann. (Firmenbuchauszug ON 4, Aufforderung zur Rechtfertigung Ing. S ON 5, E-Mail des Dipl.-Ing. Dr. P samt Alarmplan ON 6 und 7, Rechtfertigung ON 8, Mitteilung über die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens ON 9, Strafverfügung ON 10, Einspruch ON 11, Ermahnung ON 12 jeweils des Behördenaktes, Tonbandprotokoll, E-Mail der Behörde vom 4.11.2015 Beilage 4 des Einspruches ON 11 des Behördenaktes)

Zu den Beschwerden der X AG und des Mag. K ist festzustellen, dass (nur) Dipl.-Ing. G Bescheidadressat ist. Mag. K und X AG sind keine Bescheidadressaten. Mag. K ist bevollmächtigt, die X AG in Rechtsangelegenheiten gerichtlich, außergerichtlich und gegenüber Behörden aller Art zu vertreten. Er ist ebenfalls bevollmächtigt, Dipl.-Ing. G im gegenständlichen Verfahren zu vertreten. In der mV nahm Mag. K die angekündigte Zurückweisung seiner Beschwerde und der Beschwerde der X AG zustimmend zur Kenntnis. (Bescheid vom 19.12.2016, Stellungnahme der Behörde ON 9 des verwaltungsgerichtlichen Aktes, Substitutionsvollmacht vom 12.1.2016 iVm Vollmacht vom 28.12.2015, Beilage 1 zu ON 13 des Behördenaktes, Angaben Mag. K, Tonbandprotokoll)

3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt (2.) ergibt sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen, insbesondere aus den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln. Dipl.-Ing. Dr. P war betriebsintern für das gegenständliche Projekt (Brücke) zuständig und verfügt über die erforderlichen Fähigkeiten. Das Projekt wurde zweifelsohne erfolgreich umgesetzt. Der Alarmplan lag unbestritten bereits

im Jahr 2012 vor. Die Mitarbeiter wurden darauf eingeschult. Es handelt sich um einen X-internen Alarmplan. Das heißt, er ist im Katastrophenfall für die Mitarbeiter der X, nicht aber für die belangte Behörde ein organisatorisches Hilfsmittel. Mit der verspäteten Mitteilung war daher kein sicherheitstechnisches Risiko verbunden. Eine sicherheitstechnische Fehlleistung kann Dipl.-Ing. Dr. P damit nicht angelastet werden. Es geht vielmehr um den unterlassenen bzw. verspäteten Sendevorgang. Für den erkennenden Richter steht letztlich fest, dass Dipl.-Ing. Dr. P auf die Übermittlung vergessen hat, obwohl er diese seinen Vorgesetzten zugesagt hatte. In der antragsgemäß durchgeführten Verhandlung am 25. April 2017 konnte Dipl.-Ing. Dr. P sich nicht erklären, wieso er den Alarmplan erst verspätet übermittelt hatte. Wie viele Besprechungen in diesem Zusammenhang stattgefunden haben, steht nicht fest, da in der mV dazu keine weitere Beweisaufnahme stattfand.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Zur Zurückweisung der Beschwerden des ErstBf (Mag. K) und der DrittBf (X AG):

Aus einem Bescheid als individuell-konkrete Norm der Verwaltungsbehörde muss hervorgehen, an wen er sich richtet; sohin wem gegenüber er seine Wirkung erzeugt. An wen ein Bescheid gerichtet ist, ergibt sich aus dessen Formulierung. Diesbezüglich ist es ausreichend, wenn sich der Normadressat aus dem Spruch, der Zustellverfügung oder der Adressierung des Bescheides ergibt (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[5], Rz 440 mwN). Dieses notwendige Inhaltserfordernis (d.h. die Bezeichnung des Normadressaten) gehört zum normativen Spruchinhalt. Nur wenn aus dem Bescheid hervorgeht, dass die bescheiderlassende Behörde die Rechtssphäre einer Partei gestalten wollte und derart durch den Bescheid eine Berührung dieser Rechtssphäre geschehen ist, kann sie sich durch den Bescheid in ihren Rechten berührt erachten und Rechtsmittel ergreifen (vgl. etwa VwGH 16.12.2010, 2009/07/0133).

Im gegenständlichen Fall wurde der angefochtene Bescheid an Herrn Dipl.-Ing. H G, p.A. X AG, z.Hd. Hr. Mag. G K, X, X, adressiert. Selbst wenn die Anrede des Bescheides auf „*Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. G! Sehr geehrter Herr Mag. K!*“ lautet, ist dennoch und auch unter Beachtung der zudem eindeutigen Anordnung der Zustellung an „Herrn H G, p.A. X AG“, ersichtlich, dass dieser (und nur dieser) der Normadressat des angefochtenen Bescheides ist. Dass der Spruch des Bescheides den ZweitBf in weiterer Folge nicht mehr namentlich anführt, sondern diesen nur mehr per „Sie“ anspricht und diesen fälschlicher Weise (siehe dazu noch weiter unten) als „zur Vertretung nach außen berufenes Organ“ bezeichnet, vermag aufgrund der ansonsten klar individualisierbaren Anordnungen nichts daran zu ändern. Folglich entfaltet der angefochtene Bescheid lediglich Rechtswirkungen im Hinblick auf den ZweitBf und nicht auch

auf den lediglich als Zustellungsbevollmächtigten (gekennzeichnet im Adressfeld durch z.Hd.) angesprochenen ErstBf bzw. die DrittBf, welche als juristische Person nicht verschuldensfähig und insofern überhaupt nicht als Beschuldigte im Verwaltungsstrafverfahren zur Verantwortung gezogen werden kann.

Zur Erhebung einer (Partei-)Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht ist legitimiert, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG). Die Beschwerdelegitimation setzt daher jedenfalls voraus, dass der angefochtene Bescheid tatsächlich über subjektive Rechte oder Pflichten des jeweiligen Beschwerdeführers abspricht; mithin, dass dem jeweiligen Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren Parteistellung kraft subjektiven Rechtes in der mit Bescheid entschiedenen Sache gemäß § 8 AVG zukam und dieser daher ein Rechtschutzbedürfnis aufweist. Beschwerdelegitimiert nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann also nur sein, wer bei materieller Betrachtung Adressat des Bescheides ist. Da, wie soeben dargelegt, der Bescheid aber nur an den ZweitBf adressiert ist, nur diesem gegenüber die gegenständliche Ermahnung ausspricht und folglich nur in dessen Rechtssphäre eingreift, sind die Beschwerden des ErstBf sowie der DrittBf mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen.

4.2. Zur Beschwerde des ZweitBf (Dipl.-Ing. G):

4.2.1. Verwaltungsübertretung nach § 137 Abs. 1 Z 5 WRG:

Eine Verwaltungsübertretung begeht gemäß § 137 Abs. 1 Z 5 WRG und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 3.630 Euro zu bestrafen, wer einen ihm erteilten Auftrag gemäß § 121 Abs. 1 leg. cit. zur Beseitigung von Mängeln oder Abweichungen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, sofern nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind gemäß § 9 Abs. 2 leg. cit. berechtigt, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumliche oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden. Im gegenständlichen Fall war der ZweitBf für einen sachlich und räumlich abgegrenzten Bereich der X AG während des gesamten Tatzeitraumes als verantwortlicher Beauftragter bestellt.

Die X AG ist der bescheidmäßigen Verpflichtung, den Alarmplan bis spätestens 31. Dezember 2014 vorzulegen, erst durch die Vorlage am 28. Oktober 2015 und somit verspätet nachgekommen. Der Mängelbeseitigungsauftrag wurde somit nicht rechtzeitig erfüllt. Der ZweitBf hat als der im gegenständlichen Fall zur verantwortlich beauftragten Person gemäß § 9 Abs. 2 VStG Bestellter für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften Sorge zu tragen und folglich die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu vertreten.

4.2.2. Subjektive Tatseite (Verschulden), Kontrollsystem:

Das E-Mail vom 5. November 2015 richtet sich an Dipl.-Ing. Dr. P. Für Dipl.-Ing. G können sich daraus keine Rechtsfolgen ergeben.

§ 38 WRG normiert eine Bewilligungspflicht für die Errichtung und Abänderung der gegenständlichen Brücke. Der Betrieb ist dagegen wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtig, selbst wenn dafür im Bescheid vom 6. April 2011 eine Bewilligung erteilt wurde (vgl. auch § 137 Abs. 1 Z 16 WRG, Punkt 4.2. LVwG-550878). Damit scheidet die Anwendbarkeit des § 137 Abs. 5 WRG aus, gilt diese Bestimmung doch nur für den „Betrieb“ einer Wasseranlage.

Beim vorliegenden Delikt handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt (§ 5 VStG), bei welchem insofern eine Umkehrung der Beweislast eintritt, als die Behörde und nunmehr das Verwaltungsgericht lediglich die Beweislast hinsichtlich der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes trifft, während es Sache des Beschuldigten ist, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Es kann kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten Arbeitnehmer die Vorschriften einhalten (vgl. VwGH 24.5.2013, 2012/02/0072).

Dipl.-Ing. Dr. P sagte der Region N die eigenständige und eigenverantwortliche Übermittlung des Alarmplanes zu, vergaß dann aber darauf. Weder Dipl.-Ing. G, noch der Leiter der Region N Dipl.-Ing. (FH) N noch Dipl.-Ing. Dr. W wussten davon, dass Dipl.-Ing. Dr. P seiner Zusage nicht nachgekommen war. Es steht nicht fest, wie viele Besprechungen betreffend die Umsetzung und Einhaltung der Auflagen stattgefunden haben. In einer solchen Fallkonstellation wird gemäß § 5 Abs. 1 VStG ein fahrlässiges Verhalten im Sinne eines geringen Verschuldens im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG angenommen. Von geringem Verschulden im Sinne dieser Bestimmung ist nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118; in diesem Sinne etwa auch zur Vorgängerbestimmung VwGH 25.10.2009, 2008/09/0015). Weitere Ermittlungen zum Kontrollsystem konnten unterbleiben, da das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG eingestellt werden konnte.

4.2.3. Vorgehen gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG:

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen beider normierter Kriterien; nämlich sowohl ein geringes Verschulden (subjektive Tatseite) als auch, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat gering ist (objektive Tatseite). Die Bedeutung des durch die maßgebende Bestimmung strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist sachverhaltsbezogen zu erörtern (VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167; 16.12.2016, Ra 2014/02/0087).

Zur Erfüllung des im Überprüfungsbescheid enthaltenen Mängelbehebungsauftrages waren abgesehen vom bloßen Übermittlungsvorgang keine weiteren Maßnahmen erforderlich, zumal der geforderte Alarmplan seit dem Jahr 2012 im Betrieb auflag. Die Mitarbeiter waren darauf eingeschult. Die Bedeutung einer im jeweiligen Einzelfall auf einen Formalakt reduzierten Handlungspflicht - als strafrechtlich geschütztes Rechtsgut - ist gering. Die Hochwassersicherheit wurde nicht beeinträchtigt.

Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind damit gering. Das Verschulden des Dipl.-Ing. G ist als gering anzusehen. Die belangte Behörde ging im Ergebnis zu Recht von der Anwendbarkeit des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG aus.

Die belangte Behörde stützte die Ermahnung auf die außer Kraft getretene Bestimmung des § 21 VStG. Maßgebliche Rechtsgrundlage ist mittlerweile § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG. Eine Entscheidung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG liegt im Ermessen der Behörde („kann“) und hängt von einer auf den Einzelfall abzustellenden spezialpräventiven Prognose ab (vgl. B 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; B 29.7.2014, Ra 2015/07/0096; B 7.9.2015, Ra 2015/02/0146).

Außer in Verwaltungsstrafsachen unterliegt das administrative Ermessen gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG nur einer eingeschränkten gerichtlichen Nachprüfung. Im gegenständlichen Fall ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher zuständig, das Ermessen im Sinne des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG an Stelle der Behörde zu üben. Ermessen ist immer eine Wertungsfrage und bedeutet, dass nicht nur eine Handlungsmöglichkeit rechtskonform ist. Vor diesem Hintergrund ist die Ermessensübung der belangten Behörde nicht unvertretbar. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kommt aber aus folgenden Gründen zu einem anderen Ergebnis: Eine Ermahnung wäre unter spezialpräventiven Gesichtspunkten nur dann geboten, wenn zur nachhaltigen Sicherstellung eines gesetzmäßigen Zustandes noch besondere Maßnahmen ergriffen werden müssten. Bezogen auf das Brückenprojekt ist das nicht der Fall. Das Projekt wurde

erfolgreich abgeschlossen. Die verspätete Übermittlung des Alarmplanes ist im Zusammenhang mit dem Wechsel des Dipl.-Ing. Dr. P in eine neue Dienststelle zu sehen. Eine solche Veränderung stellt für jeden Mitarbeiter eine Herausforderung dar. Wenn auch gemäß § 5 Abs. 1 VStG ein geringes Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vermutet wird, sind keine konkreten organisatorischen Mängel ersichtlich, die Maßnahmen seitens Dipl.-Ing. G erforderlich machen würden. Eine Ermahnung erscheint daher nicht geboten, um Dipl.-Ing. G von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

5. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Insbesondere liegt die Frage, ob im vorliegenden Fall gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG vorzugehen ist, im Ermessen der Behörde („kann“) bzw. des Verwaltungsgerichtes und hängt insofern von einer auf den Einzelfall abzustellenden spezialpräventiven Prognose ab. Dahingehend liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, sondern nur eine die Einzelfallgerechtigkeit berührende Wertungsfrage vor. Der Frage, ob die besonderen Umstände des Einzelfalles auch eine andere Entscheidung gerechtfertigt hätten, kommt in der Regel keine grundsätzliche Bedeutung zu. Auch darüber hinaus weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der bisherigen, zuvor dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab und liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl